

G e s e t z

vom . . . 15. März 1951

über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Abschnitt.

§ 1.

(1) Die Gemeinden Grafenbach, Pottschach, St. Valentin - Landschach, Ternitz und Wimpassing werden zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen öffentlichen Wasserversorgung zum "Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung" - im folgenden kurz als "Verband" bezeichnet - zusammengeschlossen. Der Verband hat Rechtspersönlichkeit und seinen Sitz in Ternitz.

(2) Weitere Gemeinden können in den Verband nur aufgenommen werden, wenn die Vollversammlung es beschließt und die Landesregierung ihre Genehmigung hiezu erteilt. Die Aufnahme neuer Gemeinden ist durch Kundmachung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(3) Der Verband kann nur durch ein Landesgesetz aufgelöst werden. In diesem Falle ist vorher die Abstattung der Schulden des Verbandes sicherzustellen.

(4) Soweit die Wasserversorgung der in Abs. (1) angeführten Verbandsgemeinden nicht gefährdet wird, kann der Verband

Auf Grund eines besonderen schriftlichen Übereinkommens auch an dem Verband nicht angehörige Gemeinden oder Personen Wasser abgeben.

§ 2.

Die Gemeinde Ternitz überträgt und der Verband übernimmt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gegen Rückerstattung der hierfür ~~angewandten~~ ^{aufgewendeten} Beträge nach noch zu vereinbarenden Bedingungen, die von der Gemeinde Ternitz auf Grund der wasserrechtlichen Genehmigung (Bescheide des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27. Juli 1949, Zl. 96240/6-27521/49 und des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 29. Oktober 1949, Zl. L.A. III/1-181/44-1949) erlangten Wasserrechte samt den damit verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich jener Verpflichtungen, welche den einzelnen Gemeinden bisher aus der Errichtung von Anlagen und Anschaffung von Materialien, Maschinen und Geräten für Zwecke der Wasserversorgung erwachsen sind. Sofern zwischen dem Verbands und den einzelnen Gemeinden über die Rückerstattung der bisher für die Wasserversorgung aufgewendeten Beträge keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Landesregierung.

§ 3.

Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand und der Obmann. Der Obmann wird im Verhinderungsfalle durch einen ersten und wenn auch dieser verhindert ist, durch einen zweiten Obmannstellvertreter vertreten.

§ 4.

(1) Die Vollversammlung besteht aus den von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden aus ihrer Reihen *Mitte*.
zu bestellenden Mitgliedern und aus ebensovielen Ersatzmännern, welche an die Stelle der Mitglieder treten und zwar vorübergehend während deren Verhinderung und dauernd im Falle des Ausscheidens derselben aus der Gemeindevertretung. Die Einberufung der Ersatzmänner im Falle des dauernden Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt durch den Obmann. Die Mitglieder (Ersatzmänner) werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; sie bleiben aber jedenfalls bis zum Zusammentritt der neubestellten Vollversammlung im Amte. Hinsichtlich der Bestellung der von jeder Verbandsgemeinde als Mitglieder und Ersatzmänner zu entsendenden Gemeinderäte finden die Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung über die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte sinngemäße Anwendung. Mitglieder und Ersatzmänner können in sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen der n.ö. Gemeindeordnung auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden. Sie können jederzeit auch von dem Gemeinderat, der sie entsendet hat, wieder abberufen werden.

(2) Im Falle bei Auflösung der Gemeindevertretung einer Verbandsgemeinde ein Gemeindeverwalter bestellt wird, hat dieser in der Vollversammlung so viele Stimmen, als dieser Gemeinde Mitglieder zustehen.

(3) Die Zahl der jeder Verbandsgemeinde zukommenden Mitglieder der Vollversammlung richtet sich nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden und ist auf der Grundlage zu errechnen, daß der Gemeinde mit der geringsten Bevölkerungszahl ein Mitglied der Vollversammlung gebührt. Jeder der übrigen Gemeinden kommen so viele Mitglieder zu, als die Bevölkerungsziffer der Gemeinde mit der geringsten Bevölkerungs-

zahl in der Bevölkerungsziffer jeder Verbandsgemeinde enthalten ist. Bruchteile werden nicht berücksichtigt.

(4) In jenen Verbandsgemeinden, in denen im Zusammenhange mit der Wasserversorgungsanlage dem Grundwasservorkommen direkt oder indirekt Wasser entzogen wird, soll soweit dies nach den Bestimmungen der Absätze (1) und (3) möglich ist, die Zusammenstellung der zu entsendenden Verbandsmitglieder sowie Ersatzmänner so vorgenommen werden, daß aus ihnen mindestens je ein Drittel ihrem Berufe nach dem Stande der Landwirte angehört.

(5) Die Vollversammlung kann nach Ablauf von mindestens 3 Jahren beschließen, daß die Zahl der jeder Verbandsgemeinde zukommenden Vollversammlungsmmitglieder statt nach der Bevölkerungszahl nach dem Gesamtbetrage der für die einzelnen Verbandsgemeinden im letzten Kalenderjahre errechneten Wassergebühr (§ 26) festgesetzt wird. Auch bei dieser Errechnung sind die Bestimmungen des Abs.(2) sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Errechnung der Zahl der Vollversammlungsmmitglieder gilt sowohl im Falle des Absatzes (3) wie des Absatzes (5) immer nur für 3 Jahre.

(7) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bruchteile von Zahlen werden, wenn sie 0'5 übersteigen, als ganze Zahlen gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

(8) Der Obmann, die sonstigen Vorstandsmitglieder, sowie auch die Mitglieder der Vollversammlung, ~~üben~~ ihre Tätigkeit im Verband grundsätzlich ehrenamtlich aus. Hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen des Obmannes, der Obmannstellvertreter und der übrigen Mitglieder des Vorstandes enthält der § 15 die näheren Bestimmungen. Die den Mitgliedern der Vollversammlung aus der Geschäftsführung erwachsenden ~~anderen~~ ~~Auslagen~~ sind denselben von den Verbandsgemeinden, die sie entsendet haben, zu vergüten.

§ 5.

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

- 1) Die Wahl des Obmannes, des ersten und zweiten Obmannstellvertreters, der übrigen Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmänner.
- 2) Die Beschlußfassung über den Umfang der Bauherstellungen sowie über die Darlehensaufnahme und die Genehmigung der Bauabrechnung.
- 3) Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Voranschla- ges , der Jahresrechnung und ~~die Erstellung~~ des Dienst-
postenplanes.
- 4) Beschlußfassung über die Wasserleitungsordnung und Fest-
setzung der Wassergebühren.
- 5) Die Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigung des
Obmannes, der Obmannstellvertreter und der übrigen Mit-
glieder des Vorstandes.
- 6) Beschlußfassung über die Besoldungs- und Dienstverhältnis-
se der Angestellten.
- 7) Die Aufnahme neuer Ortsgemeinden in den Verband und der
Abschluß schriftlicher Übereinkommen nach § 1, Abs. (4),
soweit es sich um die Wasserversorgung ganzer Gemeinden
oder Gemeindeteile handelt.
- 8) Die Beschlußfassung in jenen Fällen, in denen der Vorstand
die Entscheidung der Vollversammlung anruft.
- 9) Die Beschlußfassung über die eigene Geschäftsordnung und
jene des Vorstandes.
- 10) Stellungnahmen zu Aufsichtsbeschwerden gegen Verfügungen
des Obmannes oder Vorstandes.

§ 6.

(1) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt auch im Falle der Neubestellung durch den Obmann, der in der Sitzung auch den Vorsitz führt. Die erste ordentliche Vollversammlung ist vom Bürgermeister der Stadt Ternitz in das Rathaus in Ternitz einzuberufen. Sie hat innerhalb zweier Monate nach dem Wirksamwerden dieses Gesetzes stattzufinden. Weiterhin ist mindestens zweimal jährlich eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen.

(2) Wenn der Vorstand oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt, ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Begehrens vom Obmann einzuberufen.

(3) Zeit und Ort der Vollversammlung, mit Ausnahme der ersten ordentlichen Vollversammlung, bestimmt der Obmann. Die Einladung, der eine Tagesordnung beizulegen ist, hat mindestens eine Woche vor der Abhaltung der Vollversammlung nachweislich zu erfolgen.

§ 7.

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar dem Obmann, dem ersten und zweiten Obmannstellvertreter und zwei Mitgliedern und aus 5 Ersatzleuten. Sie werden von der Vollversammlung gewählt (§ 5, Ziffer 1.) Die Wahl erfolgt/nach den für die Wahl des Bürgermeisters, geltenden Vorschriften der Gemeindewahlordnung.
nach Maßgabe des Abs. (3)

(2) Zu Mitgliedern des Vorstandes oder Ersatzmännern können nur Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden.

(3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß Landwirt und soll in jenem Gebiete ansässig sein, welches durch Grundwassorentzug in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind die Ersatzmänner vom Obmann in der Reihenfolge, in der sie von der Vollversammlung gewählt werden, einzuberufen. Lehnt ein Ersatzmann diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe der Ersatzmänner.

§ 8.

(1) Die konstituierende Sitzung des ersten Vorstandes hat unter dem Vorsitz des in der Vollversammlung gewählten Obmannes vor Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes stattzufinden.

(2) In einem Kalenderjahre hat der Vorstand mindestens 4 Sitzungen abzuhalten. Über schriftliches Verlangen von wenigstens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen, die innerhalb von 2 Wochen nach dem Einlangen des Begehrens stattzufinden hat.

(3) Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Obmann. Die Einladung, der eine Tagesordnung beizulegen ist, muß wenigstens 3 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn der Sitzung zugestellt werden. Die Zustellung hat nachweislich zu erfolgen.

§ 9.

(1) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Sind bei einer Sitzung weniger als 3 Mitglieder erschienen, so kann über die gleichen Beratungsgegenstände eine neuerliche Sitzung angeordnet werden, die innerhalb von 2 Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Die zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Dieser Umstand ist im Einberufungsschreiben zur zweiten Sitzung ausdrücklich anzuführen.

(2) Zu einem gültigen Beschluß ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Jedes Mitglied hat, sofern es sich nicht um einen Fall nach § 4, Abs. (2), handelt, nur 1 Stimme. Der Vorsitzende hat jedenfalls mitzustimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 10.

(1) Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Aufsicht, die Verwaltung und Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Vollversammlung oder dem Obmann zustehen; er kann Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit dem Obmann zur selbständigen Erledigung übertragen. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- 1) Die Wahl der Kommission zur Überprüfung und Erledigung der Ansuchen um Befreiung vom Anschlußzwang.
- 2) Die Wahl des Vorstandsmitgliedes, das die Mitsperre der Kasse führt (§ 14).
- 3) Die Baudurchführung und die Bauabrechnung.
- 4) Die Vorbereitung der Berichte und Anträge für die Vollversammlung.
- 5) Der Abschluß von Verträgen und das Eingehen von Verbindlichkeiten, durch die der Verband verpflichtet wird; ferner der Abschluß schriftlicher Übereinkommen nach § 1, Abs. (4), sofern es sich um die Wasserversorgung einzelner Personen handelt.
- 6) Die Anstellung des Personales.

(2) Die ^{des Vorstandes} ~~Antsdauer~~ ist gleich der der Vollversammlung; er bleibt jedenfalls aber bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes im Amt (§ 8, Abs. (1)).

§ 11.

(1) Wenn bei einer Sitzung der Vollversammlung oder des Vorstandes die Gebarung eines Mitgliedes der Vollversammlung oder des Vorstandes den Gegenstand der Beratung oder Beschlußfassung bildet, müssen die Beteiligten der Sitzung zur Erteilung von Auskünften beiwohnen, haben ^{sich} jedoch vor der Abstimmung ~~abzutreten~~ ^{zu entfernen}.

(2) Ebenso hat ^{sich} ein Mitglied ^{zu entfernen,} ~~abzutreten~~, wenn die Beratung oder Beschlußfassung seine privaten Interessen ~~betreffen~~ oder wenn sonst ein Befangenheitsgrund nach § 7, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes ¹⁹⁵⁰ vorliegt.

(3) Sind auf diese Weise so viele Mitglieder befangen, daß ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden kann, so ist der Verhandlungsgegenstand der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12.

Kein Mitglied der Vollversammlung oder des Vorstandes darf während seiner Amtsdauer Bauten oder Lieferungen für die Wasserleitung übernehmen oder Bediensteter des Verbandes sein.

§ 13.

Über jede Vollversammlung und über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Es ist von allen Teilnehmern an der Vollversammlung oder Vorstandssitzung zu unterfertigen, und am Sitz des Verbandes in der Gemeinde Tornitz aufzubewahren.

§ 14.

(1) Der Obmann hat die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu vollziehen; er hat insbesondere den Voranschlag und die Jahresrechnung zu verfassen und die Kasse unter Mitsperre eines Vorstandsmitgliedes zu führen. Er weist die Zahlungen an.

(2) Der Obmann vertritt den Verband nach aussen. Die Ausfertigungen und Erledigungen des Verbandes werden von ihm gezeichnet. Urkunden, durch die für den Verband Rechtsverbindlichkeiten begründet werden, müssen vom Obmann und 2 Mitgliedern des Vorstandes gefertigt werden.

(3) Dem Obmann unterstehen die Bediensteten des Verbandes.

(4) Der Obmann beruft die Vollversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein.

(5) Er führt den Vorsitz bei den Vollversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Jede Versammlung oder Sitzung, in der er oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter nicht den Vorsitz führt, ist ungültig. Die in einer solchen Versammlung oder Sitzung gefaßten Beschlüsse sind nichtig.

§ 15.

Dem Obmann und den übrigen Vorstandsmitgliedern ^Agebühren für die mit ihrem Amte verbundenen Auslagen aus den Mitteln des Verbandes eine Entschädigung, deren Höhe die Vollversammlung bestimmt.

§ 16.

(1) Im Falle der Wahl eines neuen Vorstandes hat der abtretende Obmann unter Beiziehung jenes Mitgliedes des abtretenden Vorstandes, das die Mitsperre der Kasse zu besorgen hatte, sämtliche Akten und Rechnungen, das gesamte Inventar und die Kasse an den neuen Obmann im Beisein eines Mitgliedes des neugewählten Vorstandes innerhalb einer Woche nach dem Zusammentritt des neuen Vorstandes zu übergeben. Darüber ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem eine Abschrift über Verlangen dem abtretenden Obmann auszuhändigen ist.

(2) Erfolgt ein Wechsel nur in der Person des Obmannes, sind die Bestimmungen des Abs.(1) sinngemäß anzuwenden.

II. Abschnitt.

§ 17.

(1) Auf die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten) des Verbandes finden die Bestimmungen der Landesgesetze vom 30. Juni 1948, LGB1.Nr.35 (Gemeindebeamtendienstordnung) und vom 30. Juni 1948, LGB1.Nr.36 (Gemeindebeamtengehaltsordnung) in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe des Absatzes (2) sinngemäße Anwendung.

(2) Die in der Gemeindebeamtendienst- und Gehaltsordnung vorgesehene Zuständigkeit des Bürgermeisters kommt dem Obmann, die des Gemeinderates dem Vorstand des Verbandes zu. Als Beschreibungs- und Disziplinarkommission sind ^{die} für die Gemeindebeamten bestehenden entsprechenden Kommissionen bei der Bezirksverwaltungsbehörde Neunkirchen zuständig. Bei Behandlung eines Disziplinarfalles sind als Gemeinderätliche Mitglieder des Disziplinarsenates die von einer Verbandsgemeinde als Mitglieder der Disziplinarkommission bestellten Gemeinderäte einzuladen..

§ 18.

(1) Die Eigentümer aller Gebäude, Betriebe oder Anlagen im Gebiete der Verbandsgemeinden, die aus der Wasserleitung des Verbandes mit Wasser versorgt werden können, sind verpflichtet, das für die Benützung dieser Gebäude, Betriebe oder Anlagen erforderliche Trink- und Nutzwasser aus der Wasserleitung zu beziehen und zu diesem Zwecke den Anschluss ihrer Liegenschaften an die Wasserleitung herstellen zu lassen.

(2) Industrielle und gewerbliche Anlagen, landwirtschaftliche Betriebe, sowie öffentliche Anstalten des Bundes, des Landes, eines Gemeindeverbandes und der Gemeinden sind von der Verpflichtung zum Bezuge von Nutzwasser insoweit ausgenommen, als nicht fallweise gesundheitliche Interessen den Bezug von Nutzwasser aus der auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Wasserversorgungsanlage erforderlich machen. Siedlerstellen in vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds geförderten Kleinwirtschaftssiedlungen (§ 2, Abs. (2) des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, SGBI. Nr. 252) sind von der Verpflichtung zum Bezuge von Nutzwasser befreit, wenn hiedurch gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden und wenn die Verpflichtung zum Bezuge von Nutzwasser für die in Betracht kommenden Siedler mit

einer unverhältnismässig schweren wirtschaftlichen Schädigung verbunden wäre.

(3) Eine Verpflichtung zum Anschlusse kann ferner nicht auferlegt werden, wenn ein schon bestehendes Gebäude (Betrieb, Anlage) eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage besitzt, durch die ausser dem Nutzwasser auch Trinkwasser in einer zum menschlichen Genusse vollkommen geeigneten Beschaffenheit und in hinreichender Menge zur Verfügung steht, und der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit einer unverhältnismässig schweren wirtschaftlichen Schädigung des Eigentümers verbunden wäre.

(4) Ob die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang nach den Absätzen (2) und (3) gegeben sind, entscheidet nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (2) der Vorstand.

(5) Als Gebäude, Betriebe und Anlagen, die aus der Wasserleitung versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die an einem Strassenrohrstrang liegen oder bei denen die kürzeste Verbindung bis zur Grenze der anschlusspflichtigen Liegenschaften nicht mehr als 50 m misst.

(6) Für Neubauten besteht unter der Voraussetzung des Abs.(5) in jedem Falle die Verpflichtung zur Wasserabnahme.

Neubauten im Sinne dieses Gesetzes sind Bauten, für die in den in § 1, Abs.(1), genannten Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und in anderen Verbandsgemeinden nach deren Aufnahme in den Verband die Baubewilligung erteilt wurde.

§ 19.

(1) Von der Verpflichtung zum Anschlusse ist der Eigentümer der Liegenschaft gleichzeitig mit der Aufforderung zur Anmeldung des Wasserbezuges schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ein Befreiungsanspruch ist binnen einer Frist von 30 Tagen vom Tage der nachweislichen Verständigung an gerechnet beim Verband geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

(2) Die Ansuchen um Befreiung von der Anschlußpflicht werden von einer Kommission überprüft. Die Kommission besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, den zuständigen Amtsarzt und einem Vertreter jener Verbandsgemeinde, in der die anschlußpflichtige Liegenschaft ganz oder zum größten Teil gelegen ist. Das Mitglied des Vorstandes wird unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7, Abs.(1), vom Vorstande gewählt, während der Vertreter der Verbandsgemeinde vom Gemeinderate zu bestimmen ist. Die Kommission hat die Gesuche mit einem bestimmten Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Amtsarzt kann beantragen, daß vom Vorstand vor der Entscheidung ein hygienisches Gutachten einer geeigneten fachlichen Untersuchungsanstalt einzuholen ist. Der Vorstand ist verpflichtet, einem solchen Antrag stattzugeben.

(3) Kommt der Eigentümer einer anschlußpflichtigen Liegenschaft seiner Verpflichtung zum Anschluß oder zur Herstellung und Instandhaltung der Hausleitung innerhalb einer vom Vorstande zu bestimmenden angemessenen Frist nicht nach, so kann der Verband die Ersatzvornahme im Verwaltungswege durch die Bezirksverwaltungsbehörde erwirken.

§ 20.

(1) Die Anschlußleitungen für bereits bestehende Gebäude, deren Eigentümer zur Wasserabnahme verpflichtet sind, einschließlich der Wassermesser werden durch den Verband auf seine Kosten hergestellt. Die Eigentümer der in die Wasserversorgung einzubeziehenden Gebäude sowie die in Betracht kommenden Wohnungs- und Geschäftsinhaber haben die Vornahme der erforderlichen Arbeiten und ihre Überwachung durch den Verband zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten. Diese Gestattung kann im Verwaltungswege durch die Bezirksverwaltungsbehörde erzwungen werden.

(2) Die Herstellung der Hausleitung erfolgt durch den Hauseigentümer. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Verband vorschußweise die Mittel zur Herstellung der Hausleitung gegen entsprechende Verzinsung und Amortisation, die von den Wasserabnehmern im Wege eines Zuschlages zu den Wassergebühren hereinzubringen sind, beisteuern. Die näheren Bestimmungen enthält die

Wasserleitungsordnung (§ 25, Abs. (1)).

(3) Bei Neubauten (§ 18, Abs.(6)) hat die Herstellung der Anschlußleitung einschließlich der Wassermesser durch den Verband auf Kosten des Eigentümers, die Herstellung der Hausleitung durch den Eigentümer auf seine Kosten zu erfolgen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung zwischen Anschlußleitung und Hausleitung trifft die Wasserleitungsordnung (§ 25, Abs. (1)).

§ 21

Nach durchgeführten Anschluss an die öffentliche Wasser -
leitung können die Hausbrunnen durch den Verband gesperrt werden ,
falls ihre Weiterverwendung die Wirtschaftlichkeit der Wasserver -
sorgungsanlage wesentlich beeinträchtigt. Jedoch dürfen vorhandene
einwandfreie Hausbrunnen nicht unbrauchbar gemacht werden. Im
Zweifelfalle hat hierüber der Vorstand nach den Bestimmungen
des § 19, Abs. (2) zu entscheiden.

§ 22

Sämtliche Anschlussleitungen bis einschliesslich der Wasser-
messer sind Eigentum des Verbandes oder sind nach Fertigstellung
in das Eigentum des Verbandes abzutreten.

§ 23

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Wasserleitungsrohre
in allen öffentlichen Strassen, Gassen und Plätzen innerhalb des
geschlossenen Ortes zu legen.

(2) Den Umfang der ersten Herstellung innerhalb einer
Gemeinde bestimmt im Rahmen der von der Vollversammlung be -
willigten Gesamtanlage der Vorstand nach Anhörung der Verbands -

gemeinden. Im Streitfalle entscheidet über die Beschwerde einer Gemeinde die Landesregierung.

(3) Schon bestehende Ortsnetze sind dem Verband gegen Entschädigung zu übergeben. Die Höhe der Entschädigung wird auf Grund des durch Sachverständige ermittelten Wertes des Ortsnetzes im Einvernehmen zwischen dem Vorstände des Verbandes und dem Eigentümer festgesetzt. Im Streitfalle entscheidet die Landesregierung.

§ 24.

(1) Der Verband ist verpflichtet, die gesamte Wasserleitungsanlage einschließlich der Anschlußleitungen und Wassermesser in gutem Zustande zu erhalten und etwaige Gebrechen raschestens zu beheben. Die Instandhaltung der Hausleitungen obliegt dem Hauseigentümer.

(2) Die Wasserabgabe erfolgt ohne Haftung des Verbandes für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe, Änderung der Wasserbeschaffenheit, Wasserdruckverhältnisse und Wassertemperaturen und nur insoweit, als die Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage ausreicht. Eine Minderung der Ergiebigkeit hat sich für alle Verbandsgemeinden im Verhältnisse der von ihnen im letzten Kalenderjahre bezogenen Wassermengen gleichmäßig auszuwirken.

§ 25.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Anschlusses an die Wasserleitung, die Herstellung der Anschluß- und Hausleitung, den Wasserbezug, die ^{Vorschreibung} ~~Einhebung~~ und ~~Vorschreibung~~ ^{Einhebung} der Wassergebühren und alle sonstigen, für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage maßgebenden Umstände werden von der Vollversammlung erlassen (Wasserleitungsordnung). Die Wasserleitungsordnung ist den beteiligten Gemeinden vor der Beschlußfassung durch die Vollversammlung zur Stellungnahme zu übermitteln und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung; sie ist in den „Amtlichen Nachrichten“ und außerdem in jeder der beteiligten Gemeinden durch einen 14-tägigen öffentlichen Anschlag kundzumachen und wird mit ^{Ablauf des Tages} ihrer Verlautbarung in den „Amtlichen Nachrichten“ rechtswirksam. Bei Änderungen der Wasserleitungsordnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Erlassung derselben.

(2) Die Höhe der Wassergebühren (§ 26, Abs. (1)), wird alljährlich im Zusammenhang mit dem Voranschlag (§ 32) festgesetzt (Wassergebührentarif). Die Wassergebühren dürfen jedoch nur in der Höhe festgesetzt werden, daß der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung der der Anlage entsprechenden Lebensdauer sowie das Erfordernis zur Schaffung eines angemessenen Reserve- und Erneuerungsfonds nicht übersteigen. Durch Verordnung der Landesregierung sind für die Wassergebühren Höchstsätze festzusetzen.

III. Abschnitt

§ 26

(1) Zur Tilgung der Kosten der Erbauung der Wasserleitung und zur Bestreitung der Auslagen für ihren Betrieb und ihre Erhaltung haben die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften folgende Gebühren (Wassergebühren) zu entrichten:

- 1.) Grundgebühren samt Zuschlägen (§ 20, Abs. 2) .
- 2.) Gebühren für den durch Wassermesser festgestellten Wasserverbrauch.
- 3.) Wassermessergebühren.

(2) Die Vorschreibung der Wassergebühren erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Wasserleitungsordnung und des Wassergebührentarifes durch den Obmann. Wird die Wassergebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der Zahlungspflichtige unter gleichzeitiger Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und der Vorschreibung eines Säumniszuschlages und einer Mahngebühr durch Zahlungsauftrag zur Bezahlung des Rückstandes aufzufordern.

(3) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Vorstand in besonders gearteten Einzelfällen über schriftliches Ansuchen die Wassergebühr und einen allfälligen Säumniszuschlag ermäßigen, erlassen oder eine bereits entrichtete Wassergebühr ganz oder teilweise zurückerstatten. Eine Ermäßigung, Erlassung oder Rückerstattung der Wassergebühr kann jedoch jeweils nur ~~auf die~~ ^{für einen} ~~Dauer~~ ^{Zeitraum} von höchstens 3 Monaten bewilligt werden. Eine dauernde Ermäßigung oder Erlassung der Wassergebühr ist unzulässig.

(4) Die Abschreibung von Wassergebühren wegen Uneinbringlichkeit, die Aussetzung der Einbringung von Wassergebühren sowie die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) verfügt der Vorstand.

§ 27

(1) Die Grundgebühren werden nach Anzahl, Grösse und Art der auf der angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Wohn- und sonstigen Räumlichkeiten bemessen. Die Eigentümer der an die Wasserleitung angeschlossenen Liegenschaften sind verpflichtet, jede diesbezügliche Veränderung innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Die näheren Einzelheiten regelt der Wassergebührentarif (§ 25, Abs.2).

(2) Durch die Grundgebühren wird die Gebührenwassermenge die in der Wasserleitungsordnung (§ 25, Abs. (1)) festzusetzen ist, beglichen.

Der Mehrverbrauch ist in der ebenfalls durch die Wasserleitungsordnung zu regelnden Weise besonders vorzuschreiben.

§ 28

(1) Bei Gärtnereien, Schrebergärten oder sonstigen Liegenschaften, die überhaupt nicht oder nicht ausschliesslich Wohnzwecken dienen, insbesondere bei Liegenschaften, auf denen sich auch Objekte für gewerbliche oder industrielle Betriebe befinden, ist die Grundgebühr nur für die Wohnräume und die dazugehörigen Nebenräume, sonst aber nur das Entgelt für den tatsächlichen Wasserverbrauch zu entrichten.

(2) Im Zweifel steht die Entscheidung darüber, ob die Gebühr nur nach dem Tatsächlichen Wasserverbrauch oder die Grundgebühr und die allfällige Gebühr für einen Mehrverbrauch zu entrichten ist, dem Vorstand zu.

(3) Die Wassermessergebühr wird nach der Grösse des Durchmessers der Anschlussleitung berechnet.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, auf Grund eines schriftlichen Uebereinkommens mit dem Wasserabnehmer die Wassergebühren im Wege einer Pauschalabfindung alljährlich festzusetzen.

§ 29

Für öffentliche Zwecke (Straßenbesprengung u.dgl.) werden jeder Verbandsgemeinde 5 v.H. der in dieser Ortsgemeinde für private Zwecke abgenommenen Wassermenge unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 30.

(1) Die Wassergebühren (§ 26) sind von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften zu entrichten. Mehrere Miteigentümer sind zu ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

(2) In Objekten, bei denen die Wassergebühren auf die Mieter umgelegt werden können, kann sich der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft von der Verpflichtung zur Bezahlung der Wassergebühren dadurch befreien, daß er bis längstens 15. eines jeden Monats Zahlungsverweigerungen oder Zahlungsver säumnisse der Parteien unter Angabe ihres Namens, Berufes und ihrer Anschrift schriftlich anzeigt. In diesen Fällen werden die rückständigen Gebühren zwangsweise bei den Parteien eingehoben.

§ 31.

(1) Der Verband ist berechtigt, für Zwecke der Wasserleitung erforderliche Kapitalien im Darlehenswege zu beschaffen. Zur Darlehensaufnahme ist die Bewilligung der Landesregierung notwendig.

(2) Die Einnahmen aus den Wassergebühren sind in erster Linie zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Wasserleitung, zur Verzinsung und Tilgung der Wasserleitungsanleihe zu verwenden. Ein Reinertragnis ist zur Bildung eines Reserve- und Er-

neuerungsfonds heranzuziehen. Der Reservefonds ist zur Bestreitung von Verlusten und ausserordentlichen Auslagen, der Erneuerungsfonds zur Neuherstellung unbrauchbar gewordener Baulichkeiten und zur Behebung von Elementarschäden bestimmt. Die näheren Bestimmungen über den Reserve- und Erneuerungsfonds werden von der Vollversammlung getroffen und bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung.

IV. Abschnitt .

§ 32

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen . Der Obmann hat alljährlich den Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr bis längstens 30. Oktober und die Jahresrechnung für das abgelaufene Verwaltungsjahr bis längstens 31. März zu verfassen und dem Vorstande vorzulegen. Der Vorstand hat den Voranschlag und die Jahresrechnung an die beteiligten Gemeinden unter Bestimmung einer Frist von wenigstens einer Woche zur Stellungnahme zu übersenden und am Sitz des Verbandes durch 2 Wochen kundzumachen, dass der Voranschlag und die Jahresrechnung während der Amtsstunden in der Verbandskanzlei zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Bis längstens 31. Dezember eines jeden Jahres sind der Voranschlag für das ~~laufende~~^{nächste} Verwaltungsjahr und bis 30. April die Jahresrechnung für das abgelaufene Verwaltungsjahr samt den allenfalls eingelangten Erinnerungen oder Bemängelungen der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung erhält eine Abschrift der genehmigten Voranschläge und Jahresrechnungen.

§ 33

(1) Die Landesregierung führt die Oberaufsicht über den Bau und die gesamte Verwaltung der Wasserleitung und überwacht die Geschäftsführung. Sie ist berechtigt, vom Verband Auskünfte zu ver-

langen, die Vorlage von Belegen zu fordern, Einsicht in die Bücher und Aufschreibungen zu nehmen und zu diesem Zwecke Amtsorte an Ort und Stelle sowie zu den Vollversammlungen und Sitzungen des Vorstandes zu entsenden.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung unterliegen in den im Gesetze angeführten Fällen der Genehmigung der Landesregierung.

(3) Die Landesregierung entscheidet über Rechtsmittel gegen Bescheide des Vorstandes oder seines Obmannes.

(4) In den durch § 32 des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht grundsätzlich geregelten Angelegenheiten ist Berufungs- und Aufsichtsbehörde der Landeshauptmann.

§ 34

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes Anwendung (Artikel II, Abs. (3) EGVG). In Angelegenheiten der Wassergebühren finden die für die öffentlichen Abgaben geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung. Vollstreckungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde Neunkirchen.

§ 35

(1) Jede Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 25 erlassenen Wasserleitungsordnung und des Wassergebührentarifes, insbes. auch die Unterlassung einer Veränderungsanzeige nach § 27, Abs. (1), sofern dadurch nicht ein Tatbestand nach Abs. (2) gegeben ist, wird ohne Rücksicht auf die allfällige strafgesetzliche Verantwortlichkeit des Schuldigen als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu S 3.000.- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen geahndet.

(2) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Wassergebühren verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, können als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft werden, um den die Wassergebühren verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt würden. Im Falle der Uneinbringlichkeit kann an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten verhängt werden.

(3) Die Strafantshandlung steht der Bezirksverwaltungsbehörde zu.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.